

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zur Stadtpfarrkirche zurück.¹⁴⁸⁾ Dagegen gelang es ihm nicht, den im städtischen Burgfrieden fälligen Zehent wieder in Fluß zu bringen. Auf eine bezügliche Urgenz antwortete der Magistrat 1603, „daß man bei Mannsgedenken keinen Zehent im Burgfried gegeben habe“.¹⁴⁹⁾ Unter diesen Umständen mußte ihn der Stadtpfarrer wohl auch weiterhin einzutreiben unterlassen, umsomehr als nach einem späteren Berichte zu besorgen stand, „daß er ihm etwann mehrer mit Korngabeln als garben ausgezählt wurde“.¹⁵⁰⁾ Erst 1675 verglich man sich dahin, daß anstatt dieses Zehents jährlich 15 fl. Rh. aus der Stadtcassa in das Zehamt der Pfarrkirche bezahlt werden mußten.¹⁵¹⁾ Noch wäre nachzutragen, daß die vorerwähnten Commissäre des Klosters Niedernburg, um eine dauernde Besserung der kirchlichen Zustände im Sinne der Gegenreformation anzubahnen, die Stellen des lateinischen Schulmeisters, Cantors und Mesners mit katholischen Personen besetzten.¹⁵²⁾

Zur selben Zeit, als die Regierung daranging, den Protestantismus in Gmunden durch Entfernung der Salzamtleute einer der kräftigsten Stützen zu berauben, richtete sie in gleicher Absicht auch auf den Magistrat ihr Augenmerk. Zunächst bestätigte der Kaiser auf die Relation des Salzamtmannes hin zwar die für das Jahr 1600 vollzogene und ganz im Sinne der Evangelischen ausgefallene Richter- und Rathswahl, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Rathspersonen der Ermahnung des Salzamtmannes, ihren im Jänner 1598 gegebenen Versprechungen gehorsam nachzuleben, auch thatsächlich Folge leisten würden.¹⁵³⁾ Weiters beeilte man sich nach dem Tode des evangelischen Stadtschreibers Sigmund Jäger (October 1600),¹⁵⁴⁾ diesen einflußreichen Posten entgegen dem freien Selbstbestimmungsrechte der Stadtbehörde mit dem oben-erwähnten Raphael Fraunholz und kurz nachher mit dem von auswärts zugewanderten Katholiken Veith Ziepel zu besetzen.¹⁵⁵⁾ Auch im folgenden Jahre (1601) ließ es der Kaiser bei dem in confessioneller Hinsicht gleichen Ergebnisse der Wahlen in die Stadtvertretung bewenden, befahl dem neugewählten Richter Hans Thamer zur Eidesleistung wie zum Empfange von Bann und Aecht in Wien zu erscheinen, ermahnte aber zugleich den Magistrat nochmals, „der Religionsreformation zu geleben und darob zu halten“.¹⁵⁶⁾ Als sich aber diese Erwartung auch jetzt nicht erfüllte, machte der Salzamtman kurzem Proceß und besetzte 1602 gegen den Willen der Bürgerschaft den Stadtrichterposten ohne vorausgegangene Wahl mit dem Stadtschreiber Veith Ziepel, obwohl dieser bisher weder dem äußeren noch inneren Rathe angehört hatte.¹⁵⁷⁾ Man scheute also, um für die Zwecke der Gegenreformation ein willfähriges Werkzeug zu gewinnen, selbst vor einer Verletzung der uralten Wahlfreiheit nicht zurück. Wenn nun auch die Bürgerschaft diesen Streich ruhig hinnahm, so stand doch zu erwarten, daß sie die nächste Gelegenheit benützen würde, sich des ihr aufgedrungenen und von vorneherein mißliebigen Oberhauptes wieder zu entledigen. Um aber dies zu verhindern, ließ die Regierung die Richter- und Rathswahl für das Jahr 1603 einfach nicht vornehmen, sondern schob dieselbe bis 1604 hinaus.¹⁵⁸⁾ Die Vorgänge bei dieser am 5. März des letzteren Jahres vollzogenen Wahl sind nun zu bezeichnend, als daß wir sie nicht